



Stadtanzeiger



**Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt
Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn,
Eichigt und Triebel/Vogtl.**

Nr. 6
30. Juni 2017



Sperkentipp im Juli 2017

- 30.06.-02.07. 16. Sperkenfest – u.a. mit der Big Band Sokolov, Mercedes Paulus Band, der „Langen Schlagernacht“, Innenstadt Oelsnitz/Vogtl.
- 01.07. 10:00 6. Grenzlandwanderung, Hager-Scheune Posseck
- 03.07. 09:30 Kreativtreff: „Gestalten von sommerlichen Windlichtern“, Zoephelsches Haus
- 04.07.-08.09. Ausstellung der Künstlerinnen Eni Gal u. Uta Polenz: „Freche Früchtchen im Sommergarten“, Zoephelsches Haus
- 05.07. 14:00 Regionaler Waldbesitzerntag mit dem Motto „Pflege, Verjüngung und Nutzung im Privatwald“, Waldgebiet Röhrholz
- 06.07. 15:00 Mit-Mach-Angebot „Abenteuer mit Pippi Lngastrumpf“, Schloß Voigtsberg
- 07.07. 19:00 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 08.07. 09:00 Tag der offenen Tür zum barrierearmen Wohnen, Tagespflege und Cafe Biene, Otto-Riedel-Str. 3
- 08.07. 20:30 Sommerkonzert: Rockabilly mit den „Firebirds“, Freibad Elstergarten
- 09.07. 14:00 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 12.07. 14:00 Selbsthilfegruppe Parkinson „Tagesstruktur - Wird mein Tag immer kürzer?“, Cafeteria der Wohnanlage „An der Katharinenkirche“
- 13.07. 15:00 Familienführung „Wild, frech und wunderbar“, Schloß Voigtsberg
- 15.07. 14:00 Bogenschiessen für Jedermann – historische Bogentechnik zum Ausprobieren, Schloß Voigtsberg
- 16.07. 14:00 4. Sommerfest u.a. mit den „Original Schwarzbachmusikanten“, Bürgerhaus Eichigt
- 16.07. 07:00 37. Triebeltalwanderung mit Strecken über 12 km, 18 km und 26 km und geführter Wanderung über 7 km, zudem eine GPS-Tour, Kulturhaus Triebel
- 17.07. 09:30 Kreativtreff: „Gestalten kleiner Blumengestecke“, Zoephelsches Haus
- 20.07. 15:00 Erlebnisrundgang mit Fabelwesen: „Willkommen bei den Rumpelwichten“, Schloß Voigtsberg
- 21.07. 19:00 Treff des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 22.07. 15:00 750-Jahr-Feier Wiedersberg mit den „Original Zillertalern“, Wiedersberg
- 22.07. 20:00 Waldbadfest – Tanz mit MRB Live, Waldbad Triebel
- 23.07. 13:00 Waldbadfest – Familiennachmittag, Waldbad Triebel
- 23.07. 14:00 Einweihung der Ringwallinsel mit Gastvortrag und Kinderspielen, Geländer der Ringwallinsel Bobenaukirchen
- 23.07. 15:00 Kindertheater: „Die kluge Bauerntochter“ mit dem Theater Variabel, Schloß Voigtsberg
- 27.07. 10:00 Vorlese Spaß für Familien mit Kindern ab drei Jahren, Zoephelsches Haus
- 27.07. 19:30 Briefmarkentauschabend, Gaststätte „Zur Pforte“
- 29.07. 14:00 Obervogtland-Turnier des Skatclub Oelsnitz/Vogtl. e.V., GV Stephanstraße
- 29.-30.07. Gartenfest im „Nat-Nat“, Gartenverein „Naturfreunde“
- 30.07. 15:00 Mio, mein Mio – zum Internationalen Tag der Freundschaft, Schloß Voigtsberg

Vorschau August 2017

- 03.08. 19:00 Autorenlesung „Raule. Der Korsar des Kurfürsten“, Zoephelsches Haus
- 03.08. 19:00 Lesenacht im Teppichmuseum (mit Übernachtung), Schloß Voigtsberg
- 18.08. 19:00 Marionettentheater: Dr. Fausts Höllenfahrt, Schloß Voigtsberg
- 24.08. 20:00 Festkonzert zum 400sten Geburtstag Johann Rosenmüllers, Stadtkirche St. Jakobi

- Änderungen vorbehalten -

16. Oelsnitzer Sperkenfest

Zahlreiche Attraktionen vom 30. Juni bis 2. Juli

Das alljährliche Oelsnitzer Sperkenfest ist die größte Veranstaltung von, mit und für die Bürgerinnen und Bürger von Oelsnitz/Vogtl. Mit zahlreichen Höhepunkten gespickt und bis tief in die Nacht hinein, können Besucher hier bei Musik und Tanz die Seele baumeln lassen und dabei die Open-Air-Freiluft-Party im Stadtzentrum erleben. Ob auf dem Marktplatz oder auf dem Kirchplatz – hier feiert man richtig. Zahlreiche Vereine, Handwerker, Schausteller und Bands unterstützen dabei das Festreiben. Neben dem Medienprojekt der mobilen Jugendarbeit am Freitagabend sind Höhepunkte u.a. die Auftritte der „Milan Šoltész Big Band Sokolov“, der „Express Partyband“, das Platzkonzert der Stadtkapelle Oelsnitz/Vogtl., der „Lace Town Jazzband“ oder auch der „Good Rockin` Daddies“. Dazu gibt es am Samstagabend die „Lange Oelsnitzer Schlagernacht“ - u.a. mit „NEA!“ und der „Schlagermafia“. Hier kommt garantiert Feststimmung auf – also feiern Sie mit uns, Sie sind herzlichst eingeladen. Alle aktuellen Informationen finden Sie auch unter www.sperkenfest.de und im Mittelteil dieser Ausgabe.

PIPPI, MICHEL, RONJA & CO.
ASTRID LINDGREN



SCHLOSS VOIGTSBERG
25.06. - 10.09.2017



PARTNER: Sparkasse Vogtland



Kostenlos! Keine Vorkaufspreise! Keine Öffnungszeiten! Keine Öffnungszeiten! Keine Öffnungszeiten!



Jeden Dienstag und Freitag **Wochenmarkt** mit Händlern und Erzeugern aus der Region in der Zeit von **08:00 - 14:00 Uhr**.
Marktplatz, Oelsnitz/Vogtl.



Herzlichen Glückwunsch im Juli 2017

Altersjubilare der Stadt Oelsnitz/Vogtl.:



zum 80. Geburtstag Schaller, Heidelinde
Böhme, Zilli

zum 70. Geburtstag Degen, Ingeburg
Standt, Gerda
Kalakin, Nikolai
Roth, Christa
Strobel, Gudrun

zum 75. Geburtstag Forner, Ursula
Ploß, Rainer
Martynenko, Rosa
Wunderlich, Annelie

zum 90. Geburtstag
Höfer, Melanie

zum 85. Geburtstag
Herrmann, Jutta
Dressel, Liedia
Schmidt, Herta
Kipke, Christa
Fritzsch, Martha

Kessel, Ursula
Bauer, Heidemarie
Albert, Annelie
Michael, Sigrid
Kühn, Christa
Schiller, Friedrich

Altersjubilare der Gemeinde Bösenbrunn:

zum 75. Geburtstag Ketzl, Brunhilde
zum 70. Geburtstag Zimmer, Barbara

Altersjubilare der Gemeinde Eichigt:

zum 90. Geburtstag Brönnner, Karl	zum 80. Geburtstag Herr Lehnert, Egon	zum 70. Geburtstag Kaiser, Dietmar Päsler, Margit
zum 85. Geburtstag Hackenschmidt, Anni	zum 75. Geburtstag Roßbach, Gertrud	

Altersjubilare der Gemeinde Triebel/Vogtl.:

zum 80. Geburtstag Potthast, Helmar

Am 13. Juni hat sich die Gründung des Oelsnitzer Museums zum 80. Mal gejhärt. Das damalige Heimat- und Grenzlandmuseum in sechs Räumen der Kernburg von Schloss Voigtsberg wurde durch Paul Apitzsch, Rudolf Riedel und weitere Helfer aus der Taufe gehoben. Weniger bekannt ist, dass es bereits vor mehr als 100 Jahren in Oelsnitz Versuche zur Etablierung einer Vorstufe des Museums, eines Heimatzimmers im Rathaus, gegeben hat. Dieser Anlauf aus dem Jahr 1911 verbindet sich mit der Ortsgruppe des Vereins für sächsische Volkskunde, die am 16. November im Lokalblatt „Vogtländische Zeitung und Tageblatt“ zur Gründung dieses Zimmers aufrief. Unterzeichnet wurde dieser Appell vom Brandversicherungsdirektor Kaufmann, dem Ratssekretär und frühem Oelsnitzer Stadtchronisten Paul Stubenhöfer, von Schuldirektor Otto Haupt – und dem Realschuloberlehrer **Emil Schmidt**. Auch, weil sich Schmidts Geburtstag am 28. April diesen Jahres zum 150. Mal gejhärt hat, soll er an dieser Stelle näher vorgestellt werden. Emil Wilhelm Schmidt kam 1867 als Sohn eines Bäckers in Glauchau zur Welt und war evangelisch-lutherischer Konfession. Nach dem Schulbesuch schlug er den Weg zum Lehrerberuf ein und besuchte deshalb von Ostern 1881 bis Ostern 1887 das Lehrerseminar in Waldenburg. Nach erfolgreicher Schulumtskandidatenprüfung trat er Ostern 1887 eine Stelle als Hilfslehrer an der Bürgerschule in Hohenstein-Ernstthal an. Im November 1889 absolvierte Schmidt seine Wahlfähigkeitsprüfung, von Ostern 1890 bis 1892 belegte er Kurse an der Universität Leipzig. Eine erste feste Anstellung erhielt er ab 1. Juni 1893 als nichtständiger Lehrer an der X. Leipziger Bürgerschule, wo Schmidt bis Jahresende 1895 unterrichtete. Anschließend war er bis Mitte April 1897 ständiger Lehrer im Volksschuldienst in Leipzig. Anschließend kam er nach Oelsnitz, wo er zunächst bis Ende März 1899 Oberlehrer an der Selektta der Bürgerschule war. Vom 1. April 1899 bis zum 31. Juli 1932 wirkte Emil Schmidt an der Oelsnitzer Realschule, zuletzt im Rang eines Studiendirektors. Am 16. Dezember 1910 erhielt er den Titel eines Professors verliehen. Als Nachfolger des verstorbenen Professors Hermann Reichel wurde er auch auf Vorschlag des Oelsnitzer Stadtrates ab 1. September erster Oberlehrer und Vizedirektor der Realschule. Verheiratet war Emil Schmidt mit Helene geborene Sonntag. Aus der Ehe gingen die Töchter Traude, Ilse (24. Mai 1902 bis 4. April 1999) und Johanna (Johanna Rau, 4. März 1917 bis 16. Januar 2017) hervor. In Oelsnitz gehörte Schmidt nicht nur zu den führenden Mitgliedern besagter Ortsgruppe des Vereins für sächsische Volkskunde, er ist auch als auswärtiges Mitglied des Plauener Altertumsvereins in den Akten nachweisbar. Die ersten Oelsnitzer Museumsbestrebungen, immerhin kamen binnen eines Jahres etwa 400 Gegenstände zusammen, zerschlugen sich spätestens mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges, als das vorgesehene Heimatzimmer im Rathaus für andere Zwecke geräumt werden musste, die gesammelten Bestände ausgelagert und wohl auch verteilt wurden. Emil Schmidt war 1922 Kirchengemeindevertreter und Mitglied des Kirchenvorstandes St. Jakobi. Von 1932 bis Juli 1933 amtierte er als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Mit 65 Jahren trat er am 1. August 1932 in den Ruhestand. Als Lehrer an der Realschule folgte ihm Studienassessor Weber von der Verkehrs-Oberrealschule Altenberg nach, das Amt des Vizedirektors übernahm Professor Rudolph Schroeter (23. März 1872 bis 6. Juli 1956). Eine lange Zeit im Ruhestand war Emil Schmidt nicht vergönnt: Er starb bereits am 30. März 1933 vormittags halb zehn in seinem Wohnhaus Wilhelmstraße 21 (heute August-Bebel-Straße 21) an einem Herzschlag, laut dem Nachruf der „Vogtländischen Zeitung und Tageblatt“ vom 31. Dezember 1933 nach „langer, schwerer Krankheit“.

Ronny Hager

Quellen und Literatur

Historisches Archiv des Vogtlandkreises Oelsnitz Schloß Voigtsberg

Bestand Rat der Stadt Oelsnitz 5788: Akte Emil Wilhelm Schmidt 1897 – 1933.

BESCHLÜSSE DES STADTRATES UND DER AUSSCHÜSSE

Der **Bau- und Planungsausschuss** fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 24. Mai 2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 2017/059

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Vergabe der Planung der Freianlagen für die Leistungsphasen 1-3 sowie 5-9 nach HOAI zum Vorhaben „Erweiterung und Sanierung der KITA Sperkennest“ an das Ingenieurbüro LSP GbR aus Oelsnitz/Vogtl. in Höhe von 30.260,72 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/064

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Oelsnitz/Vogtl. stimmt der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“ mit Planstand vom 05.04.2017 abzugebenden Stellungnahme der Stadt Oelsnitz/Vogtl. zu.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 2 Stimmenthaltungen

Der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 7. Juni 2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 2017/060

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme der Sach- und Geldzuwendungen gem. der Anlagen 1 - 3.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/061

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme der Sachspende der Gärtnerei Tröltzsch im Wert von 138,00 Euro für Pflanzkästen für die Kindertagesstätte „Kinderlachen“.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/068

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme der Sachspende der Globus Handelshof St. Wendel GmbH & Co.KG - Betriebsstätte Weischlitz - im Wert von 171,09 Euro für Grillartikel aus der Metzgerei für das Schulfest der Stadt Oelsnitz/Vogtl. anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/062

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Schulbuchbeschaffung der Oberschule an die Buchhandlung am Markt in Oelsnitz/Vogtl. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 14. Juni 2017 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr.: 2017/078

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages zwischen dem Landkreis Vogtlandkreis (Verkäufer I, Grund und Boden), der Stadt Oelsnitz/Vogtl. (Verkäufer II, Erschließungsaufwendungen) und der Firma Böllhoff Logistik GmbH mit Sitz in Bielefeld (Käufer) für die Flurstücke T.v. 427/9, 429/1, T.v. 436, T.v. 437/1, T.v. 439/1, 442/4, 443, T.v. 444, T.v. 445, T.v. 447/1,

448/1, 450/4, T.v. 438/1, T.v. 440/4, 440/6, T.v. 441/1 der Gem. Taltitz in einer Größe von insgesamt ca. 122.718 m².

Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister ermächtigt, als Verfügungsberechtigter der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Taltitz gem. Artikel 233 § 10 EGBGB beim Verkauf der Flurstücke T.v. 438/1, T.v. 440/4, 440/6 und T.v. 441/1 der Gem. Taltitz mit einer Gesamtgröße von ca. 3.148 m² zu einem Preis von 4,50 Euro/m², mithin einem Gesamtkaufpreis von ca. 14.166,00 Euro, zu handeln.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 1 Stimmenthaltungen

Der **Stadtrat** fasste in der öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 21. Juni 2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr.: 2017/070

Der Stadtrat beschließt den Stromkonzessionsvertrag mit der Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH vom 8. Februar 2017 in den §§ 7, 17, und 31 zu ändern und den Vertrag insgesamt wie in der Anlage 1 als Vertragsentwurf beigefügt neu zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/079

Der Stadtrat beschließt, die Kinder- und Jugendarbeit in Oelsnitz/Vogtl. weiterhin der Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e.V. mittels beigefügtem Vertrag mit einem Zuschuss bis zu 60.000 Euro zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/074

Der Stadtrat beschließt das Gewerk 20/KS – „Baumeisterarbeiten Altbau“ der Maßnahme „Erweiterung und Sanierung der KITA Sperkennest“ in o8606 Oelsnitz/Vogtl. an die Firma Baugeschäft Jens Prager, Obere Dorfstr. 7 aus o8626 Wohlbach mit einer Bruttoauftragssumme von 116.665,55 Euro unter dem Vorbehalt der Informationspflicht gem. § 8 SächsVergabeG zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/075

Der Stadtrat beschließt das Gewerk 22/KS – „Zimmererarbeiten Altbau“ der Maßnahme „Erweiterung und Sanierung der KITA Sperkennest“ in o8606 Oelsnitz/Vogtl. an die Firma Zimmerei Heiko Sörgel, Brambacher Str.3 aus o8645 Bad Elster - OT Mühlhausen mit einer Bruttoauftragssumme von 40.727,39 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/076

Der Stadtrat beschließt das Gewerk 23/KS – „Dachdecker- und Klempnerarbeiten Altbau“ der Maßnahme „Erweiterung und Sanierung der KITA Sperkennest“ in o8606 Oelsnitz/Vogtl. an die Firma Zineker & Uebel Dachtechnik GmbH, Querweg 2a aus o8606 Triebel/Vogtl. mit einer Bruttoauftragssumme von 41.021,83 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen/ 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/077

Der Stadtrat beschließt die Vergabe des Gewerkes 02 - Energetische Sanierung Fenster Sockelgeschoss für die „Energetische Sanierung des Daches einschl. des Austausches der Fenster im Sockelgeschoss“ der Kita „Am Stadion“ (Bauabschnitt 1 im Rahmen des Programms „Brücken in die Zukunft“) an die Firma Fensterbau & Glaserei Putscher

aus Treuen in Höhe von 43.384,15 Euro brutto.
Abstimmungsergebnis:
 15 Ja-Stimmen/ o Nein-Stimmen / o Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/073

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und den Versorgungsträgern Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland sowie Stadtwerke Oelsnitz/V. GmbH über die gemeinsame Durchführung des Bauvorhabens Ausbau der Pfortenstraße in Oelsnitz/Vogtl., die Gesamtleistung an das wirtschaftlichste Angebot, Fa. Tief- und Ingenieurbau GmbH Weischlitz, Bodenfeldstraße 4 in 08538 Weischlitz mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 154.992,34 Euro unter dem Vorbehalt der Informationspflicht gemäß § 8 SächsVergabG, zu vergeben. Dementsprechend erhält die TIW GmbH Weischlitz den kommunalen Auftrag zur Ausführung von Bauteil 1 - Stadt - in Höhe von 135.449,56 Euro.
Abstimmungsergebnis:
 16 Ja-Stimmen/ o Nein-Stimmen / o Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 2017/082

Der Stadtrat stimmt dem Umbau und der Sanierung des Hohen Stegs in der Entwurfslösung vom 16.05.2017 zu.
Abstimmungsergebnis:
 11 Ja-Stimmen/ 3 Nein-Stimmen / 2 Stimmenthaltungen

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.**

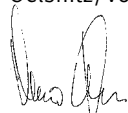
Hiermit wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 76 Absatz 3 (Satz 2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. (Kämmerei, Zimmer 1.02) zu den üblichen Sprechzeiten

- Montag 09:00 – 12:00 Uhr
- Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
- Mittwoch geschlossen
- Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.
 Die Auslegungsfrist beginnt am 03.07.2017 und endet am 17.07.2017.

Oelsnitz/Vogtl., den 20.06.2017



Mario Horn
 Oberbürgermeister



**Haushaltssatzung der Stadt Oelsnitz/Vogtl.
 für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge auf	15.834.278 EUR

Gesamtbeitrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.635.796 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.801.518 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	o EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.801.518 EUR
Gesamtbeitrag der außerordentlichen Erträge auf	231.000 EUR
Gesamtbeitrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	o EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	231.000 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	o EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	231.000 EUR
Gesamtbeitrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.801.518 EUR
Gesamtbeitrag des Sonderergebnisses auf	231.000 EUR
Gesamtergebnis auf	-1.570.518 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.978.405 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.625.072 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-646.667 EUR
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.340.707 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.263.809 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-923.102 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.569.769 EUR
Gesamtbeitrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	o EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	505.684 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-505.684 EUR
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-2.075.453 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbeitrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0,00 EUR
---	----------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	3.400.000,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	400 vom Hundert

§ 6

Die von den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zu zahlende Umlage wird festgesetzt:

- für die Gemeinde Bösenbrunn auf	169.846 EUR
- für die Gemeinde Eichigt auf	174.299 EUR
- für die Gemeinde Triebel/Vogtl. auf	182.842 EUR

Oelsnitz/Vogtl., den 20.06.2017



Mario Horn
Oberbürgermeister



Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. handelt hier als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im Namen der Gemeinde Bösenbrunn auf der Grundlage des § 8 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft v. 16.05.2000, in der jeweils gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bösenbrunn

Hiermit wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 76 Absatz 3 (Satz 2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1 08606 Oelsnitz/Vogtl. (Kämmerei, Zimmer 1.02) zu den üblichen Sprechzeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Die Auslegungsfrist beginnt am 03.07.2017 und endet am 17.07.2017.

Oelsnitz/Vogtl., den 01.06.2017



Mario Horn
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Bösenbrunn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.376.354 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.620.508 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-244.154 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	
	o EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-244.154 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
	500 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	
	o EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	500 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	
	o EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	500 EUR
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	
	-244.154 EUR
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	
	500 EUR
Gesamtergebnis auf	
	-243.654 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.339.130 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.336.735 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.395 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	501.376 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	516.155 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.779 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.384 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	o EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.819 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-6.819 EUR
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-19.203 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	324.086 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
Gewerbesteuer auf	380 vom Hundert

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Bösenbrunn, den 01.06.2017



Berthold Valentin
Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Eichigt

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 24. April 2017 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Eichigt beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO und führt den Namen Eichigt.
- (2) Sie besteht aus folgenden Ortsteilen:
Eichigt, Bergen, Birkigt, Ebersbach, Ebmath, Kugelreuth, Hundsgrün, Pabstleithen, Süßebach und Tiefenbrunn.
- (3) Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eichigt führt ein eigenes Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt ein in von Gold und Grün gespaltenes Schild, Eiche mit acht Blättern und sieben Eicheln, darauf in einem Mittelschild ein Richtrad, alles in verwechselten Farben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Eichigt und den Namen der Gemeinde als Umschrift.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus 12 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für die Zahl der Gemeinderäte ist § 29 Abs. 2 SächsGemO maßgebend.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes, die erfüllende Gemeinde oder der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist oder der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
der Bauausschuss als beschließender Ausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 Gemeinderäten.
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 5 Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
Der Bauausschuss berät den Gemeinderat bei allen nachfolgenden Angelegenheiten
 1. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten,
 2. Vorberatung aller Bau- und Grundstücksangelegenheiten in der Gemeinde,
 3. Ver- und Entsorgungsfragen im Gemeindegebiet,
 4. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR bis 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Gemeinderates und der Leiter der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde Oelsnitz/Vogtl. zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der Festsetzungen durch den Haushaltsplan mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.500 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetre-



ten ist, bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,

5. die Bewilligung von nicht durch die Haushaltsplanung gedeckten Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbegrenzter Höhe, für mehr als zwei bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den Bauausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Vertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem Bauausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bauausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Bauausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 10 Antragsquorum für die Einwohnerversammlung und den Einwohnerantrag

Der schriftliche Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und der schriftliche Antrag auf Behandlung einer Gemeindeangelegenheit innerhalb von drei Monaten durch den Gemeinderat, für den er zuständig ist (Einwohnerantrag), müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

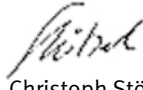
§ 11 Antragsquorum für das Bürgerbegehren

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. März 2004 außer Kraft.

Eichigt, 16.05.2017


Christoph Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eichigt

Aufgrund von § 38 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichigt am 24. April 2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete

Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Abschnitt 2 Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu be-

achtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

- (4) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt 3 Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Teil

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Zweiter Teil

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen



ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat, Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung des Gemeinderates und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (3) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Bürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (4) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung

stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme Dritter an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Verwaltung übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte

Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Verwaltungsbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Be-



werber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Gemeinderates oder eines Verwaltungsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür einen Gemeinderat zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Verwaltungsbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Teil

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Bürgermeister und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Verwaltungsbediensteten damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu

unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt 4 Geschäftsordnung des Ausschusses

§ 28 Beschließender Ausschuss

- (1) Auf das Verfahren des beschließenden Ausschusses sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Gemeinderat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 26. September 1994 außer Kraft.

Eichigt, 16.05.2017



Christoph Stölzel
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn am 22. Mai 2017 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet und Organe der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige Gemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsGemO und führt den Namen Bösenbrunn
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen: Bobenneukirchen, Burkhardtgrün, Bösenbrunn, Engelhardtgrün, Ottengrün, Schönbrunn und Zettlarsgrün.
- (3) Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bösenbrunn führt ein eigenes Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt halbgespalten und geteilt, vorn oben in Grün ein goldenes, von zwei silbernen Pfeilen durchbohrtes Herz, hinten oben in Gold ein grünes Erlenblatt, unten in verwechselten Farben in Silber und Blau ein zehnfach geteilter Bord um zwei gestürzte schräggekreuzte Berghämmer (Hammer und Schlegel).
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Bösenbrunn und den Namen der Gemeinde als Umschrift.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus 12 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für die Zahl der Gemeinderäte ist § 29 Abs. 2 SächsGemO maßgebend.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes, die erfüllende Gemeinde oder der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist oder der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Beschließender Ausschuss und Ältestenrat

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: der Bauausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 Gemeinderäten.
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen im Gemeinderat berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschuss umfasst folgende Aufgabenbereiche:
Der Bauausschuss berät den Gemeinderat bei allen nachfolgenden Angelegenheiten:
 1. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten,
 2. Vorberatung aller Bau- und Grundstücksangelegenheiten in der Gemeinde,
 3. Ver- und Entsorgungsfragen im Gemeindegebiet,
 4. Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes,

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR bis 5.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorsitzende des Gemeinderates und der Leiter der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht die erfüllende Gemeinde Oelsnitz/Vogtl. zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der Festsetzungen durch den Haushaltsplan mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.500 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 1.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Deckungskreises der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
 5. die Bewilligung von nicht durch die Haushaltsplanung gedeckten Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbegrenzter Höhe, für mehr als zwei bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem



Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,

10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Sachzeitwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den Bauausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Vertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem Bauausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bauausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der Bauausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Bauausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Bauausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 10 Antragsquorum für die Einwohnerversammlung und den Einwohnerantrag

Der schriftliche Antrag auf Anberaumung einer Einwohnerversammlung und der schriftliche Antrag auf Behandlung einer Gemeindeangelegenheit innerhalb von drei Monaten durch den Gemeinderat, für den er zuständig ist (Einwohnerantrag), müssen von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Antragsquorum für das Bürgerbegehren

Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. Januar 2005 außer Kraft.

Bösenbrunn, 06.06.2017



Berthold Valentin
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bösenbrunn

Aufgrund von § 38 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn am 22. Mai 2017 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Abschnitt 2 Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.
- (4) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt 3 Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Teil

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte

Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Zweiter Teil

Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.



§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat, Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung des Gemeinderates und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (3) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Bürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (4) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Ange-

genheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme Dritter an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Verwaltung übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Verwaltungsbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und

Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Gemeinderates oder eines Verwaltungsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür einen Gemeinderat zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Verwaltungsbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Teil

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Bürgermeister und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Verwaltungsbediensteten damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeindevorstände werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeis-

ters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt 4 Geschäftsordnung des Ausschusses und des Ältestenrates

§ 28 Beschließender Ausschuss

- (1) Auf das Verfahren des beschließenden Ausschusses sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 29 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Gemeinderat ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29. Juli 1999 außer Kraft.

Bösenbrunn, 06.06.2017

Berthold Valentin
Bürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesautobahn A 72, Anschlussstelle Pirk bis Anschlussstelle Plauen Süd, Erneuerung der Regenrückhaltebecken, Los 3

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung plant in der Stadt Oelsnitz, Gemarkungen Taltitz und Magwitz zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse und Erhöhung der Betriebssicherheit die o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, müssen weiterhin auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom

28. August 2017 bis voraussichtlich 15. Dezember 2017

Vorarbeiten durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um Baugrunderkundungen in Form von Bohrungen und Sondierungen. Zur Durchführung der genannten Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr oder deren Beauftragte betreten und befahren werden. Der Aufnahmebereich der Baugrunderarbeiten erstreckt sich auf angrenzende Flurstücke der bestehenden Verkehrsanlagen der A 72 und deren Regenrückhaltebecken mit den Leitungen bis zur Vorflut. Folgende Flurstücke sind außer der A 72 betroffen:

Nr.	Gemeinde, Stadt Oelsnitz	Los	Gemarkung	Flurstücke
1	Wirtschaftsweg am RRB 7 / RKS+ S	3	Taltitz	638/2
2	Ableitungskanal des RRB 14 / RKS	3	Taltitz	606/1
3	Ableitungskanal des RRB 16 / RKS	3	Taltitz	404/1
4	Fläche am RRB 9 / B + RKS	3	Taltitz	403/1
5	Fläche an der AS Pirk / RKS	3	Magwitz	286/2

B = Bohrung, RKS = Rammkernsondierung, S = Schurf

Für die betroffenen Grundstücke erfolgt eine Bestandsfeststellung.

Sie werden nur zur Baugrunderkundung und zu Vermessungszwecken betreten und befahren. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte nach § 16a Fernstraßengesetz-FStrG verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch von Beauftragten der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden. Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.LASuV.Sachsen.de/Bekanntmachungen, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem:

- LASuV, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,
- LASuV, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
- LASuV, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
- LASuV, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
- LASuV, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Steffi Schön

Abteilungsleiterin Planung und Straßenbau

Anlage

Übersichtslageplan mit vorgesehenem Erkundungsstandort



Übersichtslageplan: BAB A 72, Anschlussstelle (AS) Pirk bis AS Plauen Süd, Bereiche der Baugrunderkundungen Los 3, Stadt Oelsnitz

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Oelsnitz/Vogtl. für das Jahr 2016

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	850,33	413,83	229,59
erforderliche Sachkosten	182,71	88,92	49,33
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.033,04	502,75	278,92

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	173,32	110,46	65,49
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	690,00	222,57	100,28

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	7.483,88
Zinsen	475,68
Miete	3.940,94
Gesamt	11.900,49

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	1.060,95	516,33	286,46

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kindertagespflege 9h in EUR	
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	k.A.
= laufende Geldleistung	k.A.
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	k.A.
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	k.A.

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in EUR
Landeszuschuss	k.A.
Elternbeitrag (ungekürzt)	k.A.
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	k.A.

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 2,70 Euro monatlich je 9-h-Kind und 1,80 Euro je 6-h-Kind.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Eichig für das Jahr 2016

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	923,48	449,43	249,34
erforderliche Sachkosten	54,30	26,43	14,66
erforderliche Personal- und Sachkosten	977,78	475,86	264,00

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	171,74	95,00	48,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	636,32	211,14	102,85

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	605,87
Zinsen	36,35
Miete	0,00
Gesamt	642,22

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	1.002,07	487,67	270,56

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kindertagespflege 9h in EUR	
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	k.A.
= laufende Geldleistung	k.A.
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	k.A.
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	k.A.

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in EUR
Landeszuschuss	k.A.
Elternbeitrag (ungekürzt)	k.A.
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	k.A.

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 2,70 Euro monatlich je 9-h-Kind und 1,80 Euro je 6-h-Kind.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Bösenbrunn für das Jahr 2016

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	878,24	427,41	237,12
erforderliche Sachkosten	155,27	75,57	41,92
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.033,51	502,98	279,04

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	160,00	85,00	50,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	703,79	248,26	115,89

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	5.128,73
Zinsen	307,72
Miete	0,00
Gesamt	5.436,45

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	1.198,36	583,20	323,56

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kindertagespflege 9h in EUR	
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	k.A.
= laufende Geldleistung	k.A.
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	k.A.
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	k.A.

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in EUR
Landeszuschuss	k.A.
Elternbeitrag (ungekürzt)	k.A.
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	k.A.

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 2,70 Euro monatlich je 9-h-Kind und 1,80 Euro je 6-h-Kind.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Triebel für das Jahr 2016

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	919,87	447,67	248,37
erforderliche Sachkosten	68,16	33,17	18,40
erforderliche Personal- und Sachkosten	988,03	480,84	266,77

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Landeszuschuss	169,72	169,72	113,15
Elternbeitrag (ungekürzt)	150,00	85,00	48,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	668,31	226,12	105,62

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	598,57
Zinsen	35,91
Miete	0,00
Gesamt	634,49

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	1.020,23	496,51	275,46

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

Kindertagespflege 9h in EUR	
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	k.A.
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	k.A.
= laufende Geldleistung	k.A.
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung)	k.A.
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	k.A.

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung – bzw. – sofern relevant der Kosten Kindertagespflege insgesamt – je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in EUR
Landeszuschuss	k.A.
Elternbeitrag (ungekürzt)	k.A.
Gemeinde (inkl. Ergänzungspauschale Bund*)	k.A.

* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 2,70 Euro monatlich je 9-h-Kind und 1,80 Euro je 6-h-Kind.



Auf 25 erfolgreiche Jahre kann die Knoll-KFZ-Service GmbH zurückblicken. Oberbürgermeister Mario Horn überbrachte die Glückwünsche der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und dankte den beiden Geschäftsführern Michael Knoll und Frank Schubert für das jahrelange unternehmerische Engagement. Die Knoll-KFZ-Service GmbH beschäftigt derzeit 46 Mitarbeiter, davon 7 Auszubildende. Das Unternehmen ist ein schlagkräftiger, zuverlässiger und kompetenter Betrieb auf dem Gebiet der Nutzfahrzeug- und Baumaschinenbetreuung. Die territoriale Lage im Industriegebiet „Am Johannisberg“ an der Theumaer Straße bietet eine günstige Anbindung an die Bundesstraße B92 und die Autobahn A72.

Zehn Jahre Cheerleaderverein Obervogtland

Im Juni 2007 gründete Arne Zoberei den „Cheerleaderverein Obervogtland e. V. (CVO)“. Zunächst mit rund 30 Cheerleadern beginnend, entwickelte sich in den nachfolgenden Jahren, besonders ab 2013, die Geschichte des Vereins zu einem echten Erfolg. Im zehnten Jahr seines Bestehens hat der Verein nun über 100 Mitglieder und kann auf viele Erfolge zurückblicken. Ob der dritte Platz bei der Deutschen Meisterschaft im Jahr 2015, dreimal „Regionalmeister Ost“ in den Jahren 2015 bis 2017, fünffacher Gewinner bei den „Eurocheermasters“ oder Bayerischer Meister- und Vizemeister im Jahr 2016 – die Vereinsmitglieder können auf zahlreiche Erfolge stolz sein. Höhepunkt in der bisherigen Vereinsgeschichte war aber sicherlich die Berufung von vier Cheerleadern ins deutsche Nationalteam - mit dem die Vogtländerinnen im April 2017 in den USA Vizeweltmeister wurden. In einigen Wettbewerben, wie „Sterne des Sports“ oder dem „erfal-Stiftungspreis“, erkämpften sich die Cheerleader zudem vordere Plätze und Prämien, die für die Verbesserung der Ausstattung und Trainingsbedingungen voll genutzt wurden. Aber auch bei vielen Auftritten zu Heimatfesten und Sportveranstaltungen in der Region begeistern die Cheerleader immer wieder aufs Neue. Am 21. Juni, anlässlich der Stadtratssitzung, würdigte die Stadt Oelsnitz/Vogtl. die Leistungen des Cheerleadervereins Obervogtland e.V., Jugend-Nationalteam, mit dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Stellenausschreibung

Bei der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft sind ab sofort folgende Stellen

Fachbedienstete/r für Finanzwesen (Kämmerer/in)

Anlagenbuchhalter/in

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt mit 40 bzw. 36 Wochenstunden und Vergütung nach TVöD.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 20. Juli 2017 an die Stadtverwaltung Oelsnitz, SG Personal, Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Ausführliche Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen finden Sie unter www.oelsnitz.de.



Mario Horn
Oberbürgermeister



Auf Grund der laufenden Breitbandverkabelung in Oelsnitz/Vogtl. kommt es in den nächsten Wochen zu Änderungen in der Verkehrsführung bzw. Behinderungen im Stadtgebiet. Ab 26. Juni beginnen die Arbeiten in der Adolf-Damaschke-Straße mit einer halbseitigen Sperrung für die Straßenquerung. Anschließend wird das Schießhausgässchen voll – auch für den Fußgängerverkehr – gesperrt. Weitere Behinderungen wird es in der Melanchthonstraße und am Lutherberg geben. Die Arbeiten sollen in den Sommerferien abgeschlossen werden. Ab 29. Juni wird die Bahnhofstraße zwischen Schillerstraße und Abzweig Alte Bahnhofstraße mehrere Wochen zur Einbahnstraße. Voraussichtlich ab 3. Juli wird zudem die Alte Reichenbacher Straße zwischen Windmühlenweg und Haus Nr. 53 zur Einbahnstraße. Im weiteren Verlauf wird der Fußweg stadteinwärts links abschnittsweise für die Kabelverlegung geöffnet. Dabei kommt es auch zu kurzfristigen Sperrungen der Zufahrten zur Linden- und Gartenstraße. Zu Behinderungen im Fußgänger- und Parkbereich voraussichtlich vom 03.07. bis 31.08. kommt es zudem in der Friedrich-Engels-Straße, der Weberstraße bis Dr.-Friedrichs-Straße. Im August wird es voraussichtlich zu Behinderungen auf der August-Bebel-Straße kommen. Diese wird dann wegen der Bauarbeiten von der Lutherstraße bis zur Bachstraße zur Einbahnstraße Fahrtrichtung Falkenstein/Netto. Die Stadtverwaltung bittet alle Verkehrsteilnehmer die aufgestellte Beschilderung besonders zu beachten.

Familienunternehmen aus Bielefeld investiert im Vogtland / 120 neue Arbeitsplätze entstehen

Weltweit größtes Böllhoff-Logistikzentrum beliefert ganz Europa

Das Industrie- und Gewerbegebiet „Neue Welt“ in Oelsnitz/Taltitz bekommt Zuwachs. Noch in diesem Jahr wird die Firma Wilhelm Böllhoff GmbH & Co. KG mit Stammsitz in Bielefeld mit dem Bau eines Logistikzentrums beginnen. Dabei wird es sich um die größte Einzelinvestition in der 140-jährigen Firmengeschichte von Böllhoff handeln. Entstehen wird das modernste und größte Böllhoff-Logistikzentrum weltweit. Zur Umsetzung des ehrgeizigen Vorhabens, erwirbt das Familienunternehmen eine 11,1 Hektar große Fläche vom Vogtlandkreis. In der ersten Ausbaustufe werden zirka 120 Arbeitsplätze entstehen. Perspektivisch soll der Standort Vogtland stark wachsen, so die Unternehmensleitung. Der Baubeginn ist für das IV. Quartal 2017 geplant, die Inbetriebnahme zum I. Quartal 2019. Landrat Rolf Keil und Oberbürgermeister Mario Horn freuen sich riesig über die geplante Niederlassung und bedanken sich bei den Kreisräten und den Stadträten der Großen Kreisstadt Oelsnitz, dass sie das Vorhaben mittragen. Für die Vogtländerinnen und Vogtländer ist es ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer wirtschaftlich starken Region, in der es sich gut leben lässt, die familienfreundlich ist und Perspektiven bietet. Böllhoff erwirtschaftete einen Umsatz in Höhe von 575 Mio. Euro und hat im Jahr 2016 ein Plus von 11 Prozent erzielt. 37 Mio. Euro wurden investiert, überwiegend in neue Fertigungskapazitäten. Der Ausblick für 2017 ist positiv: Der Umsatz der Gruppe soll 600 Mio. Euro übersteigen, für Investitionen sind 50 Mio. Euro geplant und die Mitarbeiterzahl soll auf 3.000 wachsen. In Deutschland werden dann 1.300 Menschen beschäftigt sein. Böllhoff ist ein weltweit führender Hersteller und Händler von Verbindungselementen und Verarbeitungssystemen, von der einfachen Schraube bis zu kundenindividuellen Sonderteilen und Systemen. Das Sortiment zählt rund 100.000 lagerfähige Artikel. Böllhoff agiert in 24 Ländern mit über 80 Niederlassungen.



Änderung der Öffnungszeiten des Gewerbeamtes im Juli 2017

Haltestellenverlegungen anlässlich des Sperkenfestes

Aus organisatorischen Gründen ist das Gewerbeamt der Stadt Oelsnitz/Vogtl. im Monat Juli 2017 am **Montag, Mittwoch und Freitag geschlossen**.

Die Öffnungszeiten des Gewerbeamtes im Juli **für den Publikumsverkehr ohne vorherige Anmeldung** sind somit:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten können, nach telefonischer Anfrage, auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten vergeben werden.

Das Gewerbeamt, Fr. Neudel bzw. Vertretung Frau Braun erreichen Sie telefonisch unter (03 74 21) 73-129 bzw. 73-150

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Anlässlich des diesjährigen Sperkenfestes gibt es folgende Haltestellenverlegungen: Die Haltestellen Oelsnitz, Markt werden ab Donnerstag, den **29.06.2017 ab 09:00 Uhr bis Montag, den 03.07.2017 bis 10:00 Uhr** nicht bedient. Der Linienverkehr nutzt Donnerstag, Freitag und Montag für alle Linien die Haltestelle Rosa-Luxemburg-Straße. Am Samstag und Sonntag wird in Fahrtrichtung Plauen ersatzweise die Haltestelle August-Bebel-Straße und in Fahrtrichtung Bad Elster die Haltestelle Rosa-Luxemburg-Straße bedient. Aktuelle Informationen zu den Bushaltestellen, zum Parken und zur Verkehrsführung vor und während des Sperkenfestes entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder unter www.oelsnitz.de und www.sperkenfest.de.

Angebote des Mehrgenerationenhauses „Goldene Sonne“

Das Mehrgenerationenhaus „Goldene Sonne“ bietet erneut im Juli vielfältige Angebote. Der Anfängerkurs im Tanzen findet ab **4. Juli** wöchentlich statt, im August ist dann der Aufbaukurs mit Herrn Bratfisch (Tel.: 01 76/22 76 61 84) geplant. Am **6. Und 27. Juli** erwartet Kinder und Jugendliche ein kreativer Bastelspaß rund um lustigen Sommerschmuck und Traumfänger. Die Kinder- und Jugendarbeit Oelsnitz veranstaltet dieses Jahr erneut ein zweiwöchiges Sommerferienprogramm im Stadtbad Elstergarten. Ein täglich wechselndes Angebot mit Kochen, Kreativprogramm und verschiedenen Aktionen steht von 12:00 bis 17:00 Uhr allen Kindern und Jugendlichen offen. Die Woche vom **10.-14. Juli** steht dabei unter dem Motto „Kuh“, in der zweiten Woche vom **17.-21. Juli** dreht sich alles rund um das Thema „Apps“. Hier soll die virtuelle Welt in die Realität übertragen werden. Bei schlechtem Wetter finden die geplanten Angebote im Kinderzentrum, Rudolf-Breitscheid-Platz 1, statt. Der bewährte Handarbeitskurs „Tolle Wolle“ erlebt am **19. Juli** eine weitere Auflage, während am **26. Juli** zu „Beschwingt durch den Sommer“ im Café Biene geladen wird. Das Mehrgenerationenhaus freut sich auf zahlreiche Besucher. Weitere Informationen zu den Angeboten sind unter (03 74 21) 2 72 71 erhältlich.

Tag der offenen Tür im „Betreuten Wohnen“

Bereits in Vergangenheit wurde über das gemeinsame Projekt „Betreutes Wohnen“ der Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e. V. und der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH (OEWO) berichtet: In der Otto-Riedel-Straße 3 in Oelsnitz entstehen barrierearme Wohnungen für Senioren. Bei dieser Wohnform schließt der Mieter einen Mietvertrag mit der OEWO und einen Servicevertrag mit der Volkssolidarität. Der Servicevertrag beinhaltet u.a. einen 24 Stunden Notruf, Hilfe bei Krankheit und in Notfällen, Vermittlung medizinischer Leistungen oder Hilfeleistungen im Haushalt. Das Projekt „Betreutes Wohnen“ wird in diesem Jahr mit der Fertigstellung weiterer acht Wohnungen abgeschlossen, damit entstanden in den letzten Jahren insgesamt 21 barrierearme Wohnungen. Anlässlich der bevorstehenden Fertigstellung laden die Initiatoren des Projektes, die Volkssolidarität Plauen/Oelsnitz e. V. und die Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH (OEWO) **am 8. Juli in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr Interessierte recht herzlich zum „Tag der offenen Tür“** in die Tagespflege und das Café „Biene“ ein. Zudem kann hier eine Musterwohnung in Augenschein genommen werden, sodass sich Interessierte selbst ein Bild vom Haus und den Wohnungen machen können. Weitere Informationen oder Besichtigungstermine sind bei der Oelsnitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH unter (03 74 21) 49 50 erhältlich.



Mehr Generationen Haus
Wir leben Zukunft vor
und die Kinder- und Jugendarbeit lädt Sie herzlich ein

Café „Biene“
Otto-Riedel-Str. 3, 08606 Oelsnitz

täglich:	„Offener Mittagstisch“ Treffen Sie Menschen und das Mittagessen schmeckt besser! Telefonische Anmeldung erbeten unter (037 421) 72 68 95	11:00 - 12:30 Uhr
Sa 01.07.2017	Wir sind auf dem Sperkenfest vertreten.	
Mi 05.07.2017	Sitzanz bei sommerlichem Wetter bei Kaffee und Kuchen Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	ab 14:00 Uhr
Sa 08.07.2017	Gemeinsam stark - Betreutes Wohnen - Volkssolidarität Pl./Oel. e.V. - OEWO - Wir laden Sie recht herzlich ein zum Tag der offenen Tür in der Otto-Riedel-Straße 3	09:00 - 13:00 Uhr
Mo 10.07.2017	Yoga mit Claudia für Senioren, mit sanften Bewegungen zum Wohlfühlen, ein Wellnessgetränk kostenfrei Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	10:00 - 11:00 Uhr
Mi 12.07.2017	Spielenachmittag mit Kaffeetrinken und anschließend Gedächtnistraining Eintritt: 3,00 €, Mitglieder: 2,50 €	ab 14:00 Uhr
Mi 19.07.2017	Kreativ durch den Sommer mit unserer Margit Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	ab 14:00 Uhr
Mi 26.07.2017	„Beschwingt durch den Sommer“ mit Kaffee, Kuchen, Bowle und Abendessen Eintritt: 6,00 €, Mitglieder: 5,50 €	ab 14:00 Uhr

---Änderungen vorbehalten---

Wir haben noch freie Plätze in unserer Tagespflege sowie in unserem Betreuten Wohnen. Bitte melden Sie sich unter (037 421) 2 27 67 !

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 10:00 - 13:00 Uhr
Tel.: (037 421) 72 68 95
E-Mail: tp-oelsnitz@vs-plauen.de

VOLKSSOLIDARITÄT
Plauen/Oelsnitz e. V.

GOLDENE SONNE

Monatsprogramm Juli 2017

Café „Sonne“
Rudolf-Breitscheid-Platz 1, 08606 Oelsnitz

wöchentlich:	Mutti-Kind-Treffen Kleine Gruppen, junge Muttis mit ihren Babys, treffen sich im Kinderzimmer zum Beisammensein und Austausch Gruppenbetreuung (Sport und Spiele) kostenlos für Pflegebedürftige mit Pflegestufe	09:00 - 10:00 Uhr
Montags:	Kreativwerkstatt für Kinder und Interessierte	ab 16:00 Uhr
Donnerstags:	06.07.2017 Lustiger Sommerschmuck 13.07.2017 Origami-Kühe und Kuhspardosen im Stadtbad 20.07.2017 Labyrinth basteln im Stadtbad 27.07.2017 Spiel mit den Träumen - Traumfänger gestalten jeweils 2,00 € pro Person	ab 14:00 Uhr
Do 06.07.2017	Geburtsstagskaffeetrinken mit Mitgliedern sowie allen Interessierten mit der Kindertagesstätte "Am Stadion"	ab 14:00 Uhr
Mi 19.07.2017	"Tolle Wolle" Der Handarbeitskurs der besonderen Art	ab 15:00 Uhr
Mo 26.07.2017	Senioren 50+ mit Rosi Kugeln aus Betonband Eintritt: 4,00 €, Mitglieder: 3,50 €	ab 14:00 Uhr
DISCOFOX	Di 04.07., Do 13.07., Di 18.07. und Do 27.07.2017 Nähere Informationen und telefonische Anmeldung erbeten unter 0176 / 227 661 84	jeweils ab 18:30 Uhr

SOMMERFERIENPROGRAMM
17.-21.07.2017, 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Stadtbad Elstergärten. Jede Woche ein anderes Thema mit Kochen, Kreativangeboten und Aktionen. Bei schlechtem Wetter finden die Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus "Goldene Sonne" statt.

Raumvermietung für Familienfeiern, Tagungen, Vereine etc. bitte Termine erfragen unter (037 421) 2 72 71
---Änderungen vorbehalten---

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: (037 421) 72 71
E-Mail: mgh-oelsnitz@vs-plauen.de



Sport - Termine im Juli



Wandersperken Oelsnitz

- 02.07. **17. Schönecker/Schilbacher Wanderung „Durch die Schönecker Wälder, rund um die Bergstadt Schöneck“**
Start und Ziel: Dorfgemeinschaftshaus Schilbach
- 16.07. **Teilnahme an der 37. Triebeltalwanderung**
Anmeldung zur Teilnahme der einzelnen Strecken bei Wanderleiter G. Dittmar
- 20.07. **Vereinstour „Rund um Franzensbad“**
Treffpunkt zur Bahnfahrt: 08:35 Uhr, Bahnhof Oelsnitz
27. - 30.07. **Teilnahme am 117. Deutschen Wandertag**
in Eisenach und Umgebung
- Vorschau: 05.08. **Vereinstour:** Bahnhof Gutenfürst-Unterkemnitzmühle-Kienmühle-Ruderitz- Krebes-Bahnhof Gutenfürst; Abfahrt mit PKW: 08:00 Uhr Schützenhaus



Wanderfreunde „Triebeltal“ e.V.

- 02.07. **17. Schönecker/Schilbacher Wanderung „Durch die Schönecker Wälder, rund um die Bergstadt Schöneck“**
Start und Ziel: Dorfgemeinschaftshaus Schilbach
- 16.07. **37. Triebeltalwanderung „Rindimmedim im Triebel rim“**
Start: 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr am Kulturhaus Triebel
- 29.07. **Vereinstour zur Europabrücke bei Rehau**
mit Besuch des Naturhofes „Faßmannsreuther Erde“ (ca. 14 km); Treff: 08:00 Uhr am Kulturhaus Triebel

37. Triebeltalwanderung

„Rindimmedim im Triebel rim“ und

Verbandswandertag

des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V.

am Sonntag **16. Juli 2017**

Strecken

7 km geführt, 12 km, 18 km, 26 km
und Koordinatenwanderung
über ca. 12 - 15 km

Triebel – Sachsgrün – Lodenreuth –
Ottengrün – Zettlarsgrün – Engelhardt-
grün – Bobenneukirchen – Triebel

Start

Triebel, Kulturhaus (Ortsmitte)
7.00 - 10.00 Uhr: 12 km, 18 km, 26 km.
Koordinatenwanderung
9.00 Uhr: 7 km geführt für Kinder
und Erwachsene

Ziel

Bis 16.00 Uhr wie Startort

Hinweise

• Imbiss- und Getränkeversorgung
und musikalische Unterhaltung
an den Kontrollpunkten sowie
an Start und Ziel

• **Startgebühr** Erwachsene 3,00 €,
Kinder und Jugendliche 1,00 €

• **Parkmöglichkeiten** Ortsausgang
Triebel Richtung Haselrain

• alle Teilnehmer erhalten eine **Urkunde**

• die **Koordinatenwanderung** wird
mit eigenem GPS-Gerät kontrollpunkt-
weise abgelaufen

• der **aktuelle Streckenplan** steht
ca. 4 Wochen vor der Wanderung
als pdf-Dokument bereit unter:
www.wanderfreunde-triebeltal.de

• 15.00 Uhr **Staffelstabübergabe**
an den Veranstalter 2018

Veranstalter

Wanderfreunde Triebeltal e.V.
im Verband Vogtländischer Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Rainer Ittner, Höhe 8, 08626 Eichigt, Tel. 037430/5248
E-Mail: rainer.ittner@web.de / www.wanderfreunde-triebeltal.de



Oelsnitzer Wanderfreunde e.V.

- 13.07. **Vereinstour „Von Möschwitz zur Talsperre Pöhl“**
(ca. 6 bzw. 8 km); Treff: 08:45 Uhr am RHG Baumarkt
in Oelsnitz/Vogtl. mit PKW
- 20.07. **Wanderfahrt nach Waldenburg**
Treff: 07:00 Uhr Rosengarten in Bad Elster,
07:30 Uhr am Bahnhof Oelsnitz/Vogtl.



Termine SV Merkur 06 Oelsnitz

1. Mannschaft (Landesklasse West) - Vorbereitung

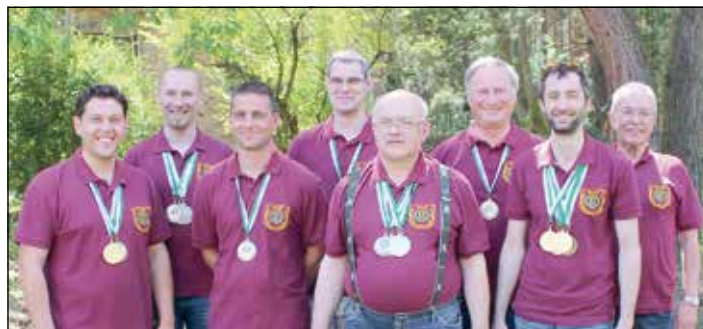
07.07.	18:00 Uhr	Trainingsauftakt
09.07.	15:00 Uhr	SV Merkur 06 Oelsnitz - SG Regnitzlosau
15.07.	15:00 Uhr	FSV Schleiz-SV Merkur 06 Oelsnitz
22.07.	14:00 Uhr	Blitzturnier beim Sportfest in Unterlosa
28.07.	19:00 Uhr	SV Merkuro6 Oelsnitz - FSV Treuen
30.07.	15:00 Uhr	SV Merkur 06 Oelsnitz - VfB/Empor Glauchau
05./06.08.	1. Runde im Landespokal	



Aufstieg in die 2. Bundesliga-Luftpistole geschafft

Acht Landesmeistertitel und sechs 6 DM-Qualifikanten

Bei den Landesmeisterschaften der Großkaliber-Kurzwaffen in Reichenbach/V. und Dresden wurde die „1. Bürgerliche Schützengilde zu Oelsnitz/V.“ mit 21 Medaillen, darunter 8-mal Gold, 7-mal Silber und mit sechs bronzenen Plaketten, der erfolgreichste teilnehmende Schützenverein. Mit dem Tagessieg zur Landesmeisterschaft mit dem Revolver .38 Spezial in Reichenbach sicherten sich Aron Fläschendräger, Dirk Löffler und Jens Steindorf den vierten Gewinn in Folge. In den vier Disziplinen: Pistole 9mm, Pistole .45 ACP, Revolver .357 Magnum und Revolver .44 Magnum wurde Mannschaftskapitän Klaus Posselt in der Seniorenklasse (ab 56 Jahren) erfolgreichster Sportschütze in der Landeshauptstadt. Er gewann mit der Pistole 9mm und dem Revolver .44 Magnum, bei der er seinen eigenen Landesrekord um 4 Ringe verbesserte. Zwei weitere Silbermedaillen kamen hinzu. Das beste Tagesergebnis mit 487 von 500 Ringen schoss Vereinskamerad Aron Fläschendräger mit der Pistole .45 ACP, bei der er seinen eigenen Landesrekord einstellte. In den Disziplinen .45 ACP, .357 Magnum und .44 Magnum kamen weitere drei Mannschaftstitel hinzu. Mitte Juli werden die Limits für die Deutschen Meisterschaften vom Deutschen Schützenbund offiziell bekanntgeben, nach derzeitigem Stand wird Ende August ein Sextett im Großkaliberbereich auf der ehemaligen Olympiastätte auf die Scheiben zielen. Weitere Informationen und Termine sind unter www.schuetzengilde-oelsnitz.de erhältlich.



erfolgreiches Großkaliber-Team: Aron Fläschendräger, Maik Maßalsky, Dirk Löffler, Jens Steindorf, Klaus Posselt, Roland Eichhorst, Hans-Martin Leibnitz und Jürgen Fläschendräger





Schießstandfest und 22. Stadtmeisterschaft

Am 17. Juni führte die Schützengesellschaft 1909 e.V. das jährliche Schießstandfest auf dem Vereinsgelände durch. An diesem Tag wurde außerdem auch die 22. Stadtmeisterschaft für nichtaktive Schützen in den Disziplinen Kleinkaliber, Pistole/Revolver, Kleinkaliber Gewehr und Luftgewehr durchgeführt. Die Beteiligung an diesem Wettkampf war sehr groß, allein 93 Mal haben die Schützen auf die Zielscheibe hier angelegt. In der Disziplin Gewehr bei den Männern und Pistole/Revolver bei den Frauen wurden zudem neue Rekorde aufgestellt. Bei den Frauen in der Disziplin Gewehr siegte Katja Naujok mit 72 Ringen vor Jana Hartl mit 69 Ringen und Yvonne Naujok mit 63 Ringen. Olaf Görnitz trug mit 82 Ringen in der Männerkonkurrenz im Gewehr den Sieg davon, dicht gefolgt von Jens Jacob mit 78 Ringen und Tony Goldstein mit 75 Ringen. In der Disziplin Pistole/Revolver stand mit 83 Ringen am Ende Karolin Antenen als Siegerin fest, Jana Hartl mit 76 Ringen und Yvonne Naujok mit 74 Ringen folgten auf den Plätzen. Dicht umkämpft war in dieser Disziplin die Männerkonkurrenz, hier konnte Rene Lehmann mit 86 Ringen den Sieg vor Olaf Görnitz mit 85 Ringen und Christian Stöß mit 83 Ringen davon tragen. Nicht nur die Stadtmeisterschaft war ein großer Erfolg. Es wurde weiterhin ein Wettkampf mit vier Teams, dem jeweils fünf Schützen angehörten, durchgeführt. In diesem Wettkampf ging es um die Ergebnisse beim Luftgewehr-Duellsschießen, Armbrustschießen und Schaumgummiball-Zielwurf. In diesem Wettkampf erzielte die gastgebende Mannschaft den Sieg, gefolgt von dem Motoradclub Wiesenstraße und der gemischten Frauenmannschaft. Beste Einzelstarter waren Beate Rödel und Rainer Dümmlin.



Karolin Antenen, Olaf Görnitz, Katja Naujok (v.l.n.r.)

Turniere der Judoka des ASV Oelsnitz

Der JV Ippon Rodewisch richtete das alljährliche Turnier für die AK U9 und 11 aus. Die Verantwortlichen des JV Ippon hatten für die 240 Teilnehmer hervorragende Bedingungen geschaffen. Für 13 der Judokids war es der erste größere Wettkampf oder überhaupt der erste Wettkampf. Umso schöner zu sehen mit wieviel Mut und Engagement gekämpft wurde. Es wurde ein sehr gutes Gesamtergebnis erzielt. Yaneck Ratke war nicht zu schlagen und stand am Ende ganz oben. Zweite Plätze erkämpften Nico Meinel, Vanessa Ratke, Maja Reinhold und Nele Friedrich. Den bronzenen Rang belegten Tim Karlach, Leonard Stöhr, Ronja Georgie und Leonie Oschmann. Mit Platz 4 traten die Heimreise an Elias Al Naggari, Marius Beierl, Alex Oligari, Linus Rank, Jonas Al Aggari, Jo Anne Germann, Jasmin Bauer. Robert Dechant und Jonathan Heinze wurden mit fünfte.

In Schleiz fand danach der Wisent-Pokal in den AK U9 /11 / 13 statt. Der ortsansässige Judoverein hatte für die Sportler einen Überraschungsgast eingeladen. Für die angereisten 170 Judoka aus mehreren Bundesländern war es schon ein Erlebnis als Luise Malzahn über sich und die letzten Olympischen Spiele in Rio de Janeiro, wo sie den 5. Platz belegte sprach. Luise Malzahn trainiert in Berlin, ihr Heimatverein ist der SV Halle. Vom ASV nahmen 16 Sportler teil. Diese kämpften verbissen und mit viel Engagement um gute Platzierungen. In der AK U9 erkämpften 1. Plätze Maja Reinhold und Marius Baiert. Marius wurde als bester Techniker geehrt. 3. Plätze erreichten Dominique Roth und Nico Meinel. In der U11 standen auf dem Podest ganz oben: Vanessa Ratke, Yannick Ratke, Ronja Georgie, Alex Oleinik. Jo Ann Neumann erkämpfte den Silberrang. 3. Plätze errangen Jonathan Heinze und Leonard Stöhr. Jasmin Barthel und Ben Tschöpe kamen auf dem 4. Platz. In der U 13 erkämpften Julian Ratke und Jonas Reinhold jeweils 1. Plätze. Josephine Sommer freute sich über ihren 2. Platz. Gleichzeitig fanden in Chemnitz die Bezirkseinzelsmeisterschaften der U 15 statt. In der zahlenmäßig schwach besetzten 1. Meisterschaftsrunde konnten sich Lorenzo Halter -34 kg und Wieland Gropp + 66 kg mit jeweils 3. Plätzen die Qualifikation zur Landesmeisterschaft in Rodewisch erkämpfen.



„Rote Laterne“ vergoldet

Zum ersten Mal seit dem Bestehen der Fußball-Ortsmeisterschaften in Eichigt haben die Kicker aus Süßebach den meist gewohnten letzten Platz mit dem Siegetreppchen ausgetauscht und die vertraute Rote Laterne vergoldet. Den begehrten Pokal überreichte Bürgermeister Christoph Stölzel, im Rahmen der Sportfestwoche des SV Eintracht, an das Team um Thomas Pilz. Ironie des Schicksals: die Gastgeber vom Team „Platzpatrone Machlich“, in der Regel immer für einen Podestplatz gut, landeten ganz hinten auf Platz sechs. Um Platz und Sieg kämpften die Mannschaften von „Planierraupe Ebersbach“, „Medizin Bad Süßebach“, „Green Dogs Blechnapf Hundsgrün“, „Torpedo Bergen“ und „Waldklausen Tiefenbrunn“ und „Platzpatrone Machlich“. Mit einem Gaudi-Fußball-Turnier endete die Sportfestwoche am Sonntag. Hier noch die Ergebnisse: den Sieg holte das Team „Arminia Biergefällt“, Silber ging an die „Feuchten Banditen“ und Bronze holte sich der „Traurige Rest“.



Die erfolgreichen Süßebacher mit den Pokal des Eichigter Bürgermeisters.

Foto: C.S.

Bolzen und Tanzen in der Kita „Kinderlachen“



Dank des Fördervereins „Kleeblatt“, vieler fleißiger Helfer und Sponsoren konnte im Oktober des vergangenen Jahres der langersehnte Bolzplatz gebaut werden. Bei bestem Wetter konnte dann endlich am 12. Mai die offizielle Einweihung vorgenommen werden. Mit dem diesjährigen Hortturnier wurde der Platz auch gleich auf seine Tauglichkeit getestet. Die Mannschaft „Stadion 1“ konnte das Turnier vor den Mannschaften der „Kita Am Schloss“ und der Mannschaft „Stadion 2“ souverän für sich entscheiden, die Plätze 4 und 5 belegten die Mannschaften „Kinderlachen 1“ und „Kinderlachen 2“. Direkt am Samstag danach, stimmten sich die Kinder der Kita mit dem diesjährigen Kitafest auf den Sommer ein. Der Cheerleader Verein Obervogtland und der ASV Oelsnitz-Judo boten zu Beginn ein buntes und zugleich spannendes Programm, mit verschiedenen Tänzen der Kitagruppen und einem Gedicht zeigten dann auch die Kinder der Kita „Kinderlachen“ den Eltern, Großeltern und Freunden, was sie mit viel Freude aber auch Mühe einstudiert hatten. Die Organisatoren möchten sich an dieser Stelle nochmals bei beiden Vereinen für ihre Unterstützung bedanken.

.....

Kindertag in der „Villa Kunterbunt“ in Triebel

Anlässlich des Internationalen Kindertages ging es bei wunderschönem Sommerwetter in den Wald. Unterwegs gab es einige Angebote wie Kreisspiele, eine Taststraße und jedes Kind durfte einen Luftballon mit Grüßen aus der „Villa Kunterbunt“ auf die Reise schicken. Fleißig wurde mitgefiebert, als die Erzieherinnen in der naturnahen Kulisse im Wald das Märchen „Hänsel und Gretel“ für die Kinder aufführten.



Fertigstellung der Ringwallinsel Bobenneukirchen

Nach fast achtmonatiger Bauzeit wird Ende Juni die Rekonstruktion der Ringwallinsel in Bobenneukirchen abgeschlossen sein. Das Projekt wurde zu 75% vom Freistaat Sachsen, im Rahmen der Initiative „Gestaltung ländliche Dorfkerne“, gefördert. Die Rekonstruktion des Areals war dringend notwendig, da die gesamte Anlage völlig verwildert, der Damm nicht mehr stabil, der Abfluss völlig marode und somit ein Bruch drohte. Außerdem war die Brücke über den Wallgraben völlig baufällig und somit eine Gefahr, vor allem für Kinder. Nachdem nun die Bauarbeiten beendet sind und ein schönes, modernes und auch historisches Dorfzentrum entstanden ist, soll das Areal auch mit einer kleinen Einweihungsfeier an die Bürger übergeben werden. Deshalb lädt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Feuerwehrverein Bobenneukirchen, alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde **am Sonntag, den 23. Juli ab 14:00 Uhr** auf das Gelände der Ringwallinsel Bobenneukirchen ein. Die feierliche Einweihung wird der Bürgermeister vornehmen, einen Gastvortrag zur Geschichte der Ringwallinsel durch das Heimatmuseum Plauen sowie Kinderspiele auf dem Gelände der Feuerwehr erwarten die Besucher. Die Organisatoren freuen sich auf reges Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.



750 Jahre Wiedersberg

Anlässlich der 750-Jahr-Feier in Wiedersberg warten die Organisatoren mit einem echten Höhepunkt auf: am **22. Juli** um 15:00 Uhr werden hier die „Original Zillertaler“ auftreten. Der Kartenvorverkauf für dieses Konzert findet am 8. Juli in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr im Bürgerhaus Wiedersberg statt, zudem sind Karten auch bei Frau Illner unter Tel.: (03 74 34) 8 02 16 oder bei Frau Porkert unter Tel.: (03 74 34) 8 19 55 erhältlich.



Gartenverein „Erholung“ Oelsnitz/V. e.V.

Gärten zu vergeben: 19, 25, 32, 36, 37, 38, 60, 62, 69, 70, 107, 111b, 113, 122a, 126, 180, 181, 185

Interessenten melden sich bitte schriftlich beim Vorstand unter:
Gartenverein Erholung Oelsnitz/V. e.V.
Paul - Rebhuhn - Str. 8, 08606 Oelsnitz/V.
Telefon: (03 74 21) 2 16 53

Zudem sucht der Verein für das Spartenheim einen neuen Pächter.

Interessenten melden sich bitte ebenfalls beim Vorstand des Vereins.

Energieeinsparberatung der Verbraucherzentrale Sachsen im Rathaus Oelsnitz/Vogtl.: Die Verbraucherzentrale Sachsen führt am **4. Juli** von 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus eine unabhängige Energieberatung durch. Telefonische Voranmeldung unter (03 41) 6 96 29 29 oder (08 00) 809 802 400.

Waldbadfest Triebel

Am **Samstag, dem 22. Juli**, und **Sonntag, dem 23. Juli**, laden die Gemeinde Triebel und die örtlichen Vereine zum diesjährigen Waldbadfest im Waldbad Triebel ein. Musikalisch wird es dabei am Samstagabend ab 20:00 Uhr. Die Band „MRB Live“ spielt zum Tanz auf. Der Sonntag steht dann ganz im Zeichen des Familiennachmittags. Ab 13:00 Uhr startet ein buntes Unterhaltungsprogramm für Jung und Alt, zudem gibt es Gaudiwettbewerbe, Kinderschminken, Hüpfburg und einen Flohmarkt. Die Organisatoren bieten zudem einen Shuttleverkehr ab dem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Triebel an.

Ferienfreizeit des SV Triebel

Der SV Triebel e.V. bietet in der Zeit vom **31. Juli bis 4. August** erneut die beliebte Ferienfreizeit auf dem Vereinsgelände an. Neben Badespaß, Wasserschlachten, „Sportwithfriends“ und „Coolbevorschool“ gibt es verschiedene Ausflüge **täglich in der Zeit von 08:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr**. Der Unkostenbeitrag beträgt 50,00 Euro für Mitglieder des SV Triebel e.V., Nichtmitglieder zahlen hier 65,00 Euro. Anmeldungen und weitere Informationen sind unter (01 71) 3 23 45 12 oder (01 75) 5 99 81 81 erhältlich.

.....

4. Sommerfest in Eichigt

Am **16. Juli** ist es wieder so weit. Das mittlerweile 4. Sommerfest findet im Bürgerhaus Eichigt statt. Ab 14:00 Uhr spielen die Original Schwarzbachmusikanten auf.

Ferienangebot im Walderlebnisgarten Eich

Neue und alt bewährte Spiele sowie Wissenswertes über den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren. Jahresarten-Quiz, Memory und Fußstapfad. Bastelt Euch einen Waldgeist aus Naturmaterial. Beim Schnupper- und beim Blütenspiel könnt Ihr erfahren, wie Insekten ihre Nahrung finden. **Dienstag, den 11. Juli von 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr, Treffpunkt: Walderlebnisgarten Eich in 08233 Treuen/OT Eich**. Er befindet sich zwischen Treuen und Lengenfeld an der Treuener Straße, Ortseingang links von Treuen in Richtung Lengenfeld fahrend.

.....

Heimatförderverein putzt Spielplatz heraus

Im Rahmen der Aktion „Gemeinsam geht's besser“ lud der Heimatförderverein Oelsnitz/Vogtland e.V. zu einer Frühjahrsputzkation auf den Spielplatz an der Schmidtstraße ein. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr wurde Rasen gemäht, ausgeastet, Hecke geschnitten, geschliffen und zudem auch frisch gestrichen. Am Ende erstrahlte der Spielplatz in neuem Glanz. Dies möchte der Heimatförderverein zukünftig als Auftakt zu einer jährlichen Putzaktion in der gesamten Stadt nutzen.

Regionaler Waldbesitzertag im Röhrholz 2017

Am Mittwoch, dem **5. Juli**, findet der Regionale Waldbesitzertag 2017 im Röhrholz statt. Unter dem Motto „Pflege, Verjüngung und Nutzung im Privatwald“ lädt der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, mit freundlicher Unterstützung der Stadt Oelsnitz/Vogtl. Interessierte herzlich ein. **Von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** präsentiert der Forstbezirk Plauen mit seinen Partnern ein umfangreiches Informationsprogramm rund um die Waldbewirtschaftung. An mehreren Stationen auf einem kurzen Rundweg werden u. a. folgende Themen erläutert: Waldverjüngung unter Altholzschirm, Pflege von Naturverjüngung, Wertschöpfende Durchforstung, Waldschutz und Naturschutz, Risikovorsorge im Forstbetrieb, Forstbetriebsgemeinschaften, Baumartenwahl und Pflanzung, Arbeit mit der Motorsäge und vieles mehr. Die Eröffnung findet im Beisein des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., Herrn Horn, statt. Die Stationen sind den ganzen Nachmittag geöffnet. Treffpunkt ist im Waldgebiet Röhrholz, Zufahrt Forststraße (ca. 200 m hinter der Waldgaststätte „Vorwerk“). Weitere Informationen sind zudem unter www.sachsenforst.de/fob-plauen erhältlich.

.....



Veranstaltungen der Partnerstadt Rehau



- bis 04.07.** **Rehauer Heimat- und Wiesenfest** – mit vielen Fahrgeschäften, Festzeltbetrieb, Festumzug und Feuerwerk, Stadtgebiet Rehau
- 12.07.** **4. Rehauer Stadtpaziergang** mit Besichtigung der neuen Kantine der REHAU AG u. dem Kommunikationszentrum REHAU ART, Zehstr. 5, Rehau
- bis 04.08.** **Irina Ojovan „Malerei“** - Ausstellung der aus Moldawien stammenden Künstlerin im Institut für konkrete Kunst und Poesie, Kirchgasse 4, Rehau

GARTENVEREIN NATURFREUNDE OELSNTZ (VOGTL.) e.V.

Gartenfest

Sonnabend, 29. Juli 2017

Beginn: 14:30 Uhr **Familiennachmittag**

- historische Schwanbahn
- Karussellbetrieb
- Preiskegeln
- historisches Traktorentreffen
- Laserschussanlage

ab 15:00 Uhr **Ost-West-Express**

20:00 bis 2:00 Uhr Tanz unter den Linden mit „MSTe“

21:00 Uhr Kinder-Lampionumzug

Eintritt: 4,00 €, Kinder bis 14 Jahre freier Eintritt

Sonntag, 30. Juli 2017

10:00 bis 14:00 Uhr Blasmusik zum Frühschoppen mit „Starovarka“ aus Cheb

ab 11.30 Uhr Essen aus der Gulaschkanone
Eintritt: frei

**Für Speisen und Getränke ist wie immer bestens gesorgt
Bei Schlechtwetter Festzeltbetrieb!**

GARTENANLAGE Alte Reichenbacher Straße

Gottesdienste Kirchgemeinde Oelsnitz/Vogtl.

- 02.07. 10:00 Uhr Open-Air-Gottesdienst Marktplatz in Oelsnitz
09.07. 08:30 Uhr Gottesdienst in Planschwitz
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz
16.07. 08:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Taltitz
10:00 Uhr Gottesdienst in Oelsnitz
23.07. 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Oelsnitz
30.07. 10:00 Uhr Gottesdienst in Oelsnitz
10:00 Uhr Abschluss-Gottesdienst Kirche Unterwegs in Taltitz

Gartenverein „Naturfreunde“ e.V.

Nat-Nat

Alte Reichenbacher Str. 29, 08606 Oelsnitz/Vogtl.

Freie Gärten zu verpachten:

Garten 10,32,39,68,73,82,113,122,127; Telefon: (03 74 21) 2 72 67

Blutspendetermin

Gymnasium Oelsnitz

Dienstag, 01.08.2017, 14:30 Uhr - 19:30 Uhr
Änderungen vorbehalten!



Die Stadtbibliothek Oelsnitz/Vogtl. stellt Neuerwerbungen vor:

- Basener, Anna: Als die Omma den Huren noch Taubensuppe kochte: Humor
- Basile, Salvatore: Die wundersame Reise eines verlorenen Gegenstands: Liebe
- Catton, Eleanore: Die Gestirne: preisgekrönt
- Crouch, Blake: Dark Matter. Der Zeitenläufer: Spannung
- Demarco, Tom: Als auf der Welt das Licht ausging: Wissenschafts-Thriller
- Gasdanow, Gaito: Die Rückkehr des Buddha: Kriminalroman
- Hammesfahr, Petra: Fremdes Leben: Psychothriller
- Harris, Robert: Imperium: Rom-Trilogie, Bd. 1: Altertum
- Harris, Robert: Titan: Rom-Trilogie, Bd. 2: Altertum
- Harris, Robert: Dictator: Rom-Trilogie, Bd. 3: Altertum
- Lafaye, Vanessa: Summertime – Die Farbe des Sturms: Familie
- Lambert, Karine: Und jetzt lass uns tanzen: Liebe
- Mingels, Annette: Was alles war: Familie
- Pamuk, Orhan: Diese Fremdheit in mir: Liebe
- Roderick, Mark: Post mortem – Tränen aus Blut: Thriller
- Spranger, Roland: Kriegsgebiete: Thriller
- Stamm, Peter: Der Lauf der Dinge: Erzählungen
- Thorn, Ines: Die Walfängerin: Historischer Roman
- Trojanow, Ilja: Macht und Widerstand: Zeitgeschichte
- Willig, Lauren: Die fremde Schwester: Familie

Alt und Jung sind herzlich in das Zoephelsche Haus zum Stöbern und Schmökern eingeladen. Weitere Informationen sind im Internet unter der Web-Adresse www.oelsnitz.bbopac.de erhältlich

**Die nächste Ausgabe erscheint am 28. Juli 2017.
Redaktionsschluss für Zuarbeiten
ist der 18. Juli 2017.**

Impressum

Herausgeber: Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Auflage: 9.300 Exemplare
Erscheinung: monatlich, kostenlose Zustellung
Verantwortlich für den amtlichen Teil, einschließlich Veröffentlichungen der Stadtverwaltung: Oberbürgermeister Mario Horn,
Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl., Tel.: (03 74 21) 7 30, Fax: (03 74 21) 7 31 11
e-mail: redaktion@oelsnitz.de
Redaktion Stadtanzeiger: Oelsnitzer Kultur GmbH,
Schloßstr. 32, 08606 Oelsnitz/Vogtl.
Tel.: (03 74 21) 7 09 73, Fax: (03 74 21) 7 09 69, stadtanzeiger@oelsnitz.de
Gesamtherstellung/Anzeigenteil:
Printhouse Colour Concept, Inh.: Helko Grimm, Syrauer Straße 5,
08525 Plauen/Kauschwitz, Tel.: (0 37 41) 59 88 38,
Fax: (0 37 41) 59 88 37, e-mail: print@pccweb.de
Anzeigenannahme bis 1 Woche vor Erscheinungsdatum

Havarie- und Bereitschaftsdienst Elektroenergie:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl., Taltitz, Magwitz, Planschwitz, Unter- und Oberhermsgrün: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 79 45
Im übrigen Gebiet: MITNETZ gmbH (08 00) 2 30 50 70
Bereitschaftsdienst: Ruf (0 18 02) 30 50 70

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl.

Montag 09:00 – 12:00 Uhr (**Einwohnermeldeamt geschlossen**)
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr (**Einwohnermeldeamt geschlossen**)
Das Einwohnermeldeamt hat jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 08:00 – 11:00 Uhr geöffnet.

Gemeindeverwaltung Eichigt

Dorfstraße 47 (Bürgerhaus), 08626 Eichigt
Ruf: (03 74 30) 52 37, Fax: (03 74 30) 6 68 96
E-Mail: gv.eichigt@t-online.de

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Eichigt:

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr
Weitere Terminabsprachen sind selbstverständlich möglich - sollten aber bitte mit der Gemeindeverwaltung (01 74/1 71 52 33) oder dem Bürgermeister (01 70/8 01 93 87) vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

OT Bobenaukirchen, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn
Ruf: (03 74 34) 8 02 83, Fax: (03 74 34) 8 12 41
E-Mail: gemeinde.boesenbrunn@t-online.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Bösenbrunn:

Dienstag: 09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Triebel/Vogtl.

Hauptstr. 52, 08606 Triebel/Vogtl.
Ruf: (03 74 34) 8 02 10, Fax: (03 74 34) 7 98 81
E-Mail: gemeinde-triebel@gmx.de

Öffnungszeiten der Verwaltung Triebel:

Mo 09:00-12:00 Uhr, Di 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr,
Mi geschlossen, Do u. Fr 09:00-12:00 Uhr

Havarie- und Bereitschaftsdienste

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117 (bundesweit)

Apotheken:

26.06. - 02.07. Markt-Apotheke, Markt 7, Oelsnitz/Vogtl.
03.07. - 09.07. Rats-Apotheke, Gerichtstr. 2, Oelsnitz/Vogtl.
10.07. - 16.07. Löwen-Apotheke, Hohe Str. 1, Adorf
17.07. - 23.07. Adler-Apotheke, Oberer Markt 19, Markneukirchen
24.07. - 30.07. Augustenhof-Apotheke, Richard-Wagner-Str. 6
Bad Elster
31.07. - 06.08. Alte Stadtapotheke, Schützenstr. 2, Adorf

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

01.07./02.07. Dr.med.dent. Nadine Egerland, Tel.: (03 74 21) 70 03 00
08.07./09.07. Dr. med. Steffi Kijowsky, Tel.: (03 74 21) 2 24 26
15.07./16.07. Dr. med. Henning Schönekerl, Tel.: (03 74 34) 8 02 18
22.07./23.07. Dipl.-Stom. Evelyn Jarck, (03 74 21) 2 27 64
29.07./30.07. Katja Eckstein, Tel.: (03 74 21) 72 89 00

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Havariendienste bei Gasgeruch:

Im Stadtgebiet Oelsnitz/Vogtl.: Stadtwerke OELSINITZ/V. GmbH,
Ruf (03 74 21) 2 15 38
Im übrigen Gebiet: iNETZ, Ruf (03 71) 45 14 44

Wasser: ZWAV, Ruf (0 37 41) 40 20



